



Pressemitteilung vom 25.03.2026

Hohe Sicherungspflichten bei Baumfällarbeiten – Warnschilder reichen nicht

Ein Forstunternehmen wurde durch Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts vom 05.08.2025 zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 € an eine Joggerin verurteilt. Die auf einem Forstweg laufende Joggerin erlitt durch eine im Zuge von Baumfällarbeiten von hinten auf sie herabstürzende Baumkrone im Martiniforst in Pittenhart am 26.02.2021 ein Schädelhirntrauma sowie Prellungen und Schürfwunden. Das beklagte Forstunternehmen hatte die Baumfällarbeiten in diesem Bereich durchgeführt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte das Forstunternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Gefährdungen Dritter durch ihre Tätigkeit zu vermeiden. Der Arbeitsbereich der Beklagten hätte aufgrund der erheblichen Gefahr für Leib und Leben, die von Baumfällarbeiten ausgeht, so abgesichert werden müssen, dass ein Befahren oder Begehen des durch diesen führenden Wegs unmöglich gemacht wird; so zum Beispiel durch einen Wachtposten direkt auf dem Weg oder eine Absperrung durch Bauzaun oder Absperrband.

Nicht ausreichend war eine Kennzeichnung des durch den Arbeitsbereich führenden Forstwegs mit dem Schild „Achtung Baumfällarbeiten“. Auch genügte es nicht, dass der Harvester mit Kran, an dem ein Warnschild mit dem Hinweis 90 m Abstand zu halten angebracht war, für die Klägerin sichtbar war und der Inhaber der Beklagten mit dem Harvester zur Warnung mindestens zweimal bei Annäherung der Klägerin hupte.

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes war aber auch das Mitverschulden der Klägerin zu berücksichtigen, die sämtliche Warnhinweise unbeachtet ließ. Sie hatte sowohl den Harvester der Beklagten gesehen als auch das Hupen des Inhabers der

Hausanschrift
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Öffentliche Verkehrsmittel
DB-Bahnhof

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Internet und E-Mail
[www.justiz.bayern.de/gericht/lg/ts/
poststelle@lg-ts.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/ts/poststelle@lg-ts.bayern.de)

Telefon und Telefax
0861 56-0
0861 56-273

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
[www.justiz.bayern.de/gerichte-und-
behoerden/landgericht/traunstein](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/traunstein)

Beklagten noch vor Erreichen des Arbeitsbereichs der Beklagten wahrgenommen, nahm aber weder ihre Kopfhörer ab, mit denen sie laut Musik hörte, noch blieb sie stehen, um abzuklären, inwieweit ein gefahrloses Weiterlaufen möglich ist.

Die Klägerin hatte am 27.12.2023 Klage eingereicht. Die Berufung der Beklagten wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 17.03.2025 kostenpflichtig zurückgewiesen.

gez. Sattelberger
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Pressesprecherin